空手会

BASEL

STATUTEN

MIT ANHANG
„BEITRÄGE UND GEBÜHREN“

2011

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck 3
Art 1. Name und Sitz 3
Art 2. Zweck 3
II Mitgliedschaft 3
Art 3. Erwerb 3
Art 4. Mitglieder 3
Art 5. Austritt 4
Art 6. Ausschliessung 4
Art 7. Anspruch auf das Vereinsvermögen 4
Art 8. Versicherungsschutz 4
Art 9. Datenschutz 4
III Mittel 5
Art 10. Mitgliederbeitrag 5
Art 11. Weitere Mittel 5
Art 12. Haftung 5
IV Organisation 5
Art 13. Organe 5
Art 14. Rechnungsjahr 5
A) Die Generalversammlung 6
Art 15. Wesen und Einberufung 6
Art 16. Vorsitz 6
Art 17. Traktanden 6
Art 18. Stimmrecht 6
Art 19. Beschlussfassung und Wahlen 6
Art 20. Befugnisse 7
B) Der Vorstand 7
Art 21. Zusammensetzung und Konstituierung 7
Art 22. Amtsdauer 7
Art 23. Einberufung 7
Art 24. Beschlussfassung 8
Art 25. Befugnisse 8
Art 26. Vertretung gegenüber Dritten 8
C) Die Rechnungsrevisoren 8
Art 27. Wahl und Aufgabe 8
D) Die Technische Kommission (TK) 9
Art 28. Aufgaben der Technischen Kommission 9
V Schlussbestimmungen 9
Art 29. Auflösung, Zweckänderung, Fusionen 9
Art 30. Liquidation 9
Art 31. Eintragung im Handelsregister 9
Art 32. Anwendbares Recht 9
Art 33. Inkrafttreten 10
Anhang, Beiträge und Gebühren 11

I Name, Sitz und Zweck

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen KARATEKAI BASEL besteht ein Verein mit Sitz in Basel (nachfolgend: "Verein") gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist Mitglied der Sektion „Swiss Karatedo Renmei" (SKR) und der „Swiss Karate Federation" (SKF).

Art 2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder im Karatedo (JKA-Shotokan-Stil) zu unterrichten. Der Verein versucht dies zu erreichen durch das Mittel des regelmässigen Trainings zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie der Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art 3. Erwerb

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr (Anhang).

Anmeldungen von Jugendlichen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Die definitive Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art 4. Mitglieder

Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder können am Training teilnehmen.

Passive-, Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder können an Vereinsversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.
Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder wird von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich dem Sekretariat gemeldet werden.
Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Vereinszweck zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinem Zweck schadet.

Art 5. Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Kündigung beim Sekretariat. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das Mitglied sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

Art 6. Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Generalversammlung zusteht.

Ausgeschlossene werden dem „Swiss Karatedo Renmei“ (SKR) und der „Swiss Karate Federation“ (SKF) mit dem Ausschlussgrund gemeldet.

Sämtliche Mutationen werden im Vereinsbulletin publiziert.

Art 7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 8. Versicherungsschutz

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz persönlich verantwortlich, der Verein übernimmt keine Haftung.

Art 9. Datenschutz

Die Mitglieder müssen dem Vorstand ihre genauen Personalien bekanntgeben und der Vorstand ist berechtigt, diese Personalien zu bearbeiten.
Dazu gehören insbesondere Namen, Adresse, Geburtsdatum und Mitgliederstatus.

Der Vorstand darf die Personalien der Mitglieder nur an Drittpersonen weitergeben, wenn es sich um Dachverbände handelt, denen der Verein selbst angehört, oder wenn die Zweckerfüllung des Vereins dies gebietet, insbesondere zur Erlangung von Subventionen.

III Mittel

Art 10. Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der periodischen Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang ersichtlich.

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art 11. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art 13. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionsstelle
- Die Technische Kommission

Art 14. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jährlich per Ende Dezember abgeschlossen.

A) Die Generalversammlung

Art 15. Wesen und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern oder ihren gesetzlichen Vertreten.

Die vom Vorstand einberufene ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung bekanntzugeben. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Mitglieder sein.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht wurden.

Art 16. Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und eine Person, die mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art 17. Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Stimmberechtigten an der Generalversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art 18. Stimmrecht

Jedes volljährige Mitglied, bei minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht ist an der Generalversammlung persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig, ausser bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter.

Art 19. Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.
Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art 20. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der neu aufgenommenen Mitglieder
- Genehmigung des Jahresberichts von Präsident und Dojoleiter
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Dojoleiters und der weiteren Mitglieder der technischen Kommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Rekurse
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

B) Der Vorstand

Art 21. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Folgende Ämter müssen dabei zwingend besetzt sein:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Weitere Vorstandsmitglieder üben die Funktion eines Beisitzers aus.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art 22. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt.

Es besteht das Recht während der Amtszeit zurückzutreten. In diesem Fall ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Generalversammlung (Kooptation).

Art 23. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art 24. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art 25. Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung (vorbehältlich der Rechte eines Fünftels der Vereinsmitglieder, vgl. Art. 15)
- Aufnahme von Mitgliedern (vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung vgl. Art. 3 und 20)
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts (vgl. Art. 5 und 20)
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen

Art 26. Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschriften zu zweien.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art 27. Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

D) Die Technische Kommission (TK)

Art 28. Aufgaben der Technischen Kommission

Die TK regelt sämtliche nachfolgenden Angelegenheiten, welche den Karatesport an sich betreffen.

Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- und des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

- Ausübung von Kontrollfunktionen bezüglich technischen Richtlinien und Regeln
- Betreuung von Spitzensport und Kadergruppen
- Organisation und Betreuung des Trainingswesens
- Förderung von Nachwuchssportlern
- Ausarbeitung besonderer technischer Reglemente
- Organisieren von Prüfungen auf Vereinsebene
- Einsetzung von Trainern
- Überwachung der Einhaltung von technischen Richtlinien und Regelungen des „Swiss Karatedo Renmei“ (SKR)

Die TK besteht aus dem Dojoleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V Schlussbestimmungen

Art 29. Auflösung, Zweckänderung, Fusionen

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion, kann an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen (ausserordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art 30. Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art 31. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art 32. Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Rechts, insbesondere des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art 33. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 24. März 2011 beschlossen und treten am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.

Der Präsident: _____

Der Dojoleiter: _____

Der Sekretär: _____

Ort, Datum: Basel, 24. 3. 2011

Anhang, Beiträge und Gebühren

Status 1	A	Aktivmitglied	Beitragspflichtig
	P	Passivmitglied	Beitragspflichtig
Status 2	ER	Erwachsene	Beitragspflichtig
	JU	Jugendliche	Beitragspflichtig
	ST	Studenten	Beitragspflichtig
	K1	erstes Kind	Beitragspflichtig
	K2	zweites Kind	Beitragspflichtig
	FA	drittes Familienmitglied	Beitragsfrei
	TR	Treuemitglied	Beitragspflichtig
	EH	Ehrenmitglied	Beitragsfrei
	FR	Freimitglied (Trainer/Vorstand)	Beitragsfrei
Beiträge:	AER	aktive Erwachsene	75.- CHF/ Monat
	PER	passive Erwachsene	120.- CHF/ Jahr
	AJU	aktive Jugendliche	60.- CHF/ Monat
	PJU	passive Jugendliche	120.- CHF/ Jahr
	AST	aktive Studenten	60.- CHF/ Monat
	PST	passive Studenten	120.- CHF/ Jahr
	AK1	aktives erstes Kind	120.- CHF/ Quartal
	PK1	passives erstes Kind	120.- CHF/ Jahr
	AK2	aktives zweites Kind	60.- CHF/ Quartal
	PK2	passives zweites Kind	120.- CHF/ Jahr
	AFA	aktives drittes Familienmitglied	frei (auch alle weiteren Familienmitglieder)
	PFA	passives drittes Familienmitglied	frei (auch alle weiteren Familienmitglieder)
	ATR	aktives Treuemitglied	650.- CHF/ Jahr
	PTR	passives Treuemitglied	120.- CHF/ Jahr
	AEH	aktives Ehrenmitglied	frei
	PEH	passives Ehrenmitglied	frei
	AFR	aktives Freimitglied	frei
	PFR	passives Freimitglied	120.- CHF/ Jahr

Bemerkung: A .... Aktivmitglieder benötigen eine „SKF-Beitragsmarke“
P .... Passivmitglieder benötigen keine „SKF-Beitragsmarke“
Die „SKF-Beitragsmarke“ ist der jährliche Beitrag an den SKR und SKF.

Dispensation: Bei einem längeren Trainings-Unterbruch (Unfall, RS, Auslandaufenthalt etc.) besteht die Möglichkeit der Dispensation. Die Abmeldung erfolgt im Voraus beim Kassier/ Sekretariat. Dispensationszeit ist minimal 2 Monate und maximal 6 Monate.

Gebühren: Bearbeitungsgebühr: 20.- CHF einmalig (zahlbar mit dem 1. Monatsbeitrag)
Mahngebühr: 10.- CHF pro Mahnung